

Beilage 18.

Bericht

des Landesausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Herstellung von Schutzbauten an der Ill in Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch.

Hoher Landtag!

In der zweitletzten Sitzung des Landtages der Session des vorigen Jahres am 15. Oktober wurde auf Grund der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage 75 der stenographischen Protokolle, der in der gleichen Beilage 75 A enthaltene Gesetzentwurf betr. die Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ufer in der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch, zum Beschlusse erhoben. Nach diesem Gesetzentwurfe sollte aus dem staatlichen Meliorationsfonde auf Grund des damals in Aussicht stehenden, aber wegen der parlamentarischen Wirren noch nicht zur Erledigung gelangten neuen Meliorationsgesetzes ein 70^oiger Beitrag geleistet werden, während Land und Gemeinde je 15^o aufzubringen gehabt hätten.

Der Landesausschuß hatte in dieser Angelegenheit bereits früher mit der k. k. Regierung Verhandlungen eingeleitet, die Antwort derselben gelangte aber erst zwei Tage nach erfolgter Beschlußfassung seitens des Landtages in die Hände des Landesausschusses.

In dieser Antwort der k. k. Regierung (Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. Oktober 1908 Nr. 40 099, Statthaltereinote vom 15. Oktober 1908 Nr. 59 981) wird gegen das vorgelegte Projekt eine Einwendung nicht erhoben und die Geneigtheit ausgesprochen, zur Herstellung der bezüglichen Bauten einen entsprechenden Staatsbeitrag zu gewähren. Dieser könne aber, da dermalen noch die Finanzbestimmungen des Meliorationsgesetzes vom Jahre 1884 in Kraft stehen, das Ausmaß von 50^o nicht übersteigen.

Unter dem 21. November 1908 Z. 4944 wurde der k. k. Statthalterei die Mitteilung gemacht, der Landesausschuß beabsichtige, die in Bälde zu gewärtigende Inkrafttretung des neuen Meliorationsgesetzes abzuwarten und dann auf Grund desselben das k. k. Ackerbauministerium neuerdings um Gewährung eines 70^oigen Staatsbeitrages und um Genehmigung des mit hieramtlichem Berichte vom 25. September 1908 Z. 4668 vorgelegten und mittlerweile vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes zu ersuchen. Gleichzeitig wurde der Gesetzentwurf unter Beischluß des Motivenberichtes in neuerliche Vorlage gebracht.

Nachdem die Sanktion des neuen Meliorationsgesetzes unterm 4. Jänner d. J. erfolgt war, (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1909) richtete der Landesausschuß unterm 18. Jänner d. J., Z. 316, das

neuerliche Ersuchen an das k. k. Ackerbauministerium um Gewährung eines 70/oigen Beitrages aus dem Meliorationsfonde zu den in Rede stehenden Schutzbauten und Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion für den vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurf.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 29. Jänner 1909, Z. 71663, de präs. 9. Februar, wurde dem Landesauschusse auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 5. Dezember 1908 Nr. 47208 eröffnet, daß hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Herstellung dieser Schutzbauten ein neuerlicher Beschluß des Landtages einzuholen sei, da der den Gegenstand der Beschlußfassung vom 15. Oktober 1908 bildende Gesetzentwurf den zur Zeit der Beschlußfassung noch maßgebenden finanziellen Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, nicht entspreche und sich somit auch für den Fall der Vornahme von Änderungen und Ergänzungen, wozu der Landtag dem Landesauschusse unter gewissen Grenzen die Ermächtigung erteilt habe, zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion nicht eignen würde.

Sollten die neuerlichen Anträge auch weiterhin auf der Novelle zum Meliorationsgesetze basieren, so wäre allerdings zunächst das Inkrafttreten dieser Novelle abzuwarten, wobei aber das Ministerium bemerke, daß ein 70/oiger Beitrag aus dem Meliorationsfonde für das gegenständliche Unternehmen auch nach den Bestimmungen dieser Novelle nicht gewährt werden könnte, da es sich vorliegendenfalls um keine Wildbachverbauung handle und die Anwendung des § 6 somit ausgeschlossen erscheine.

Mit Zuschrift des Landesauschusses vom 5. März 1909, Z. 722, wurde unter Vorlage eines dem vom Landtage angenommenen Gesetze fast gleichlautenden Entwurfes dem k. k. Ackerbauministerium unter eingehender Begründung dargelegt, daß die Anschauung der k. k. Regierung, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um die Verbauung eines Wildbaches, wohl auf nicht zutreffenden Informationen beruhen müsse. Es handle sich hier um die Verbauung von 3—4¹/₂ m hohen Lehnenbrüchen auf eine Strecke von 400 m Länge, ohne welche Verbauung viele tausend Kubikmeter Material der Ill und dem Rhein zugeführt würden. Es seien unter ähnlichen Verhältnissen derartige Verbauungsarbeiten schon wiederholt in die Wildbachverbauungsaktion einbezogen worden, z. B. bei Gashurn und St. Anton. Zudem müsse berücksichtigt werden, daß es sich um Bewohner einer kleinen Parzelle handelt, die nicht in der Lage sind, größere Beiträge zu solchen Unternehmungen zu leisten.

Das k. k. Ackerbauministerium ging aber auf die Intentionen des Landesauschusses nicht ein, sondern eröffnete letzterem unterm 5. Juli d. J. Nr. 15.822 (Statthaltereinote vom 15. Juli 1909, Z. 43.552), daß die projektierten Bauten nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nicht den Charakter eigentlicher Wildbachverbauungen im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aufweisen, sondern daß es sich bei diesem Unternehmen wohl nur um Schutzvorkehrungen an einem Gebirgsgefäße mit wildbachartigem Charakter handeln könne. Infolgedessen könnte gemäß § 7 des zitierten Gesetzes zu den Kosten dieses Unternehmens höchstens ein 50/oiger Meliorationsbeitrag im Höchstausmaße von K 15.000 gewährt werden, wobei das restliche Erfordernis vom Lande und den Interessenten in der Weise aufzubringen wäre, daß der Beitrag der letzteren das Ausmaß von 20/o des Erfordernisses nicht übersteigt.

Nach dieser endgültigen Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums blieb nichts anderes übrig, als § 3 des Gesetzentwurfes, die Bestreitung der Kosten von K 30.000 betreffend, einer entsprechenden Änderung zu unterziehen, bezw. die Beitragsleistung des Meliorationsfondes mit 50/o im Höchstausmaße von K 15.000, des Landes mit 30/o im Höchstbetrage von K 9000 und der Gemeinde St. Gallenkirch mit 20/o festzusetzen, wobei letztere auch für die allenfallsigen Mehrkosten aufzukommen hat.

Diese Änderung wurde in der Landesauschusssitzung vom 31. Juli 1909 beschlossen und hievon das k. k. Ackerbauministerium und die Gemeinde St. Gallenkirch mit Note vom gleichen Tage Z. 4095 in Kenntnis gesetzt.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 3. September d. J. Nr. 54.277 wurde dem Landesauschusse mitgeteilt, daß das k. k. Ackerbauministerium dem vorgelegten neuen Gesetzentwurfe laut Erlasses vom 2. September 1909, Z. 29.913, mit dem Beifügen zugestimmt habe, daß im § 1 desselben an Stelle des außer Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, das nunmehr geltende Gesetz vom 4. Jänner 1909 R. G. Bl. Nr. 4, anzuführen sei.

Die nähern Angaben über die Art und Weise der Ausführung der bezüglichen Schutzbauten und über die Notwendigkeit der baldigen Durchführung derselben sind im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 14. Oktober 1908, Beilage 75 der stenographischen Protokolle, aufgeführt und wird auf diesen Bericht vollinhaltlich verwiesen.

Der Landesausschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ufer in der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch, wird die Zustimmung erteilt.

Bregenz, am 15. September 1909.

Der Landesausschuß.
Mart. Thurnher, Referent.



Beilage 18 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ufer in der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch.

Über Antrag Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Ausführung von Schutzbauten am rechten Ufer des Illflusses in der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch — von Prof. 833·0 bis Prof. 1095·3 — ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909 R. G. Bl. Nr. 4 vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeit hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Note vom 10. März 1908, Z. 2955, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Erfordernisse von K 30 000.— zu dienen.

Wesentliche Aenderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums unter Zustimmung des Landesauschusses stattfinden.

§ 3.

Zur Bestreitung der Kosten von 30 000 Kr. übernimmt:

1. Der staatliche Meliorationsfond 50 % bis zum Höchstaussmaße von K 15 000 mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung;

2. das Land 30% im Höchstbetrage von K 9000;
3. die Gemeinde St. Gallenkirch 20% und die allenfallsigen Mehrkosten.

Die Gemeinde St. Gallenkirch ist berechtigt, die Lokalinteressenten, bezw. die Wassergenossenschaft, deren Bildung bereits eingeleitet ist, um einen angemessenen Beitrag anzusprechen, welcher durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 4.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Vorarlberger Landesauschuß, bezw. durch das Landesbauamt.

§ 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die in § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 6.

Die normale Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt bis zur Bildung der Wassergenossenschaft der Gemeinde St. Gallenkirch.

Dieselbe ist berechtigt, die Lokalinteressenten um einen angemessenen Erhaltungsbeitrag anzusprechen, welcher in der im § 3, letzter Absatz, bezeichneten Weise festzusetzen ist.

§ 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang derselben und die Organisation des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesauschuße zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.